



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**Public Corporate Governance Kodex
für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf**

- Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften in NRW -

Präambel und Geltungsbereich

Die Landeshauptstadt Düsseldorf bedient sich bei der Bereitstellung von kommunalen Leistungen ihrer Beteiligungsunternehmen, um eine optimale Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten.

Bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen müssen öffentliche Gemeinwohlbelange und der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens berücksichtigt werden.

Die dabei zugrunde zu legenden Standards werden in einer Leitlinie unter dem Titel „Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf“ festgeschrieben.

Die vorliegende Public Corporate Governance basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen (§ 161 AktG) und stellt eine Ergänzung zu den Beteiligungsrichtlinien dar.

Der Public Corporate Governance Kodex soll

- einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Stadt, Stadtverwaltung und Beteiligungsunternehmen) festlegen und definieren,
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den Beteiligungsunternehmen, die sich an öffentlichen Gemeinwohlbelangen und dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens orientiert, sicherstellen,
- dazu dienen, die Unternehmenstransparenz zu verbessern und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Stadtverwaltung und Politik zu erhöhen.

Da die Mehrzahl der kommunalen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt wird, ist die Richtlinie zur Public Corporate Governance an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, soweit diese mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterin bzw. vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich den Aufsichtsrat betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts durch die Landeshauptstadt Düsseldorf soll die Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart werden. Gehört der Landeshauptstadt Düsseldorf allein oder

gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet.

Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichten sich die Beteiligungsunternehmen freiwillig, die folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle ihrer Unternehmensführung zu beachten.

Sofern die Beteiligungsunternehmen aufgrund von branchen- oder unternehmensspezifischen Bedürfnissen von den Empfehlungen wesentlich abweichen, sind sie verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Der Rat der Stadt beschließt den Public Corporate Governance Kodex mit den darin enthaltenen Standards für die Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance sollen für alle Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf samt deren Organen, die Mitglieder des Rates sowie die Ämter und Dienststellen zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden.

Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile 50 % oder weniger betragen, wird die Public Corporate Governance zur Anwendung empfohlen.

1. Gesellschafterinnen und Gesellschafter

1.1 Grundlagen

- 1.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in ihrer Gesamtheit durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 1.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Bestellung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 1.1.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung und deren Überwachung. Bei mittelbaren Beteiligungen ist der städtische Einfluss dadurch sicherzustellen, dass die wesentlichen Beschlüsse der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft bedürfen.
- 1.1.4 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens als erste und damit grundlegende strategische Ausrichtung im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Eine Verankerung des Gesellschaftszwecks erfolgt bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag und kann nur mit Zustimmung des Stadtrates geändert werden.
- 1.1.5 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich zur Verabschiedung des Jahresabschlusses statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

1.2 Die Landeshauptstadt Düsseldorf als Gesellschafterin

- 1.2.1 Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften und ihr Hauptorgan ist der Rat der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Rat der Stadt in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Rat bestellte Personen vertreten.
- 1.2.2 Die Landeshauptstadt Düsseldorf soll sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance z. B. durch Gesellschaftsvertrag garantiert wird. Dies gilt jedoch nur für eine Beteiligungsquote von mehr als 50 %. Bei einer Beteiligungsquote von 50 % oder weniger soll die Stadt auf eine Bindung an den Kodex hinwirken. Weiter gilt dies auch für mittelbare Beteiligungen der

Stadt, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodexes verpflichtet hat.

1.3 Aufgaben der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

1.3.1 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands in Abstimmung mit den jeweiligen Geschäftsführungen z. B. im Rahmen der Wirtschaftsplanung grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Die Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags und die wirtschaftlichen Ziele sollen dabei klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung erörtert werden.

1.4 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

1.4.1 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats sollen keine Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt mitwirken, die selbst Mitglied des Aufsichtsrats sind.

1.4.2 Der Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Düsseldorf wird im Internet veröffentlicht. Auf Anfrage wird er auch als Druckexemplar gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

2. Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Hierbei werden die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreterinnen und Vertreter – soweit solche bestellt sind – durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter entsandt oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist bedeutendes Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 2.1.2 Im Gesellschaftsvertrag soll zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Schulden-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen sollen - soweit nicht bereits im Gesellschaftsvertrag geregelt - in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt werden.

2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2.2.2 Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Kommune nicht entgegenstehen.
- 2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2.2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit erfüllen kann. Die Kommune und das Unternehmen sollen die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen unterstützen.

- 2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den -beamten und Wahlbeamtinnen bzw. -beamte / Beigeordnete.
- 2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität hin überprüft werden; ggf. soll er auf eine Anpassung hinwirken.
- 2.2.7 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.
- 2.2.8 Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit kritisch zu hinterfragen.
- 2.2.9 Sie sollen sich aktiv für die Umsetzung dieses Public Corporate Governance Kodex in den kommunalen Beteiligungsunternehmen einsetzen und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

2.3 Aufgaben und Befugnisse der / des Aufsichtsratsvorsitzenden

- 2.3.1 Die / der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und leitet dessen Sitzungen.
- 2.3.2 Die / der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit der / dem Vorsitzenden bzw. der Sprecherin oder dem Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 2.3.3 Die / der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die / der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 2.3.4 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet ist, erteilt der Aufsichtsrat bzw. die / der Vorsitzende den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung und trifft die Honorarvereinbarung. Hierbei soll von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch gemacht werden; Empfehlungen seitens der Abteilung für Konzernwesen, Beteiligungs- und Finanzvermögensmanagement (im Folgenden kurz Beteiligungsmanagement genannt) sollten berücksichtigt werden.

- 2.3.5 Die / der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats i. S. d. §§ 394, 395 AktG i. V. m. § 52 GmbHG achten.

2.4 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 2.5.1 Bei der Entsendung sollte seitens des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf bzw. der Fraktionen darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit städtische Vertreterinnen und Vertreter angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.
- 2.5.3 Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

2.6 Vergütung

- 2.6.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Sie wird durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt und soll regelmäßig überprüft werden.
- 2.6.2 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder werden in Anlehnung an § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW unter Berücksichtigung der in der Gesetzesbegründung vorgesehenen Übergangsregelungen im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert ausgewiesen. Gleiches soll für den Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Düsseldorf gelten.

2.7 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D & O Versicherung ab, so soll ein der Aufwandsentschädigung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2.8 Interessenkonflikte

- 2.8.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Landeshauptstadt Düsseldorf, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf, berücksichtigen.
- 2.8.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.8.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dienst- und Werkverträge mit aktiven Aufsichtsräten sollen grundsätzlich nicht geschlossen werden. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.

2.9 Verschwiegenheitspflicht

- 2.9.1 Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- 2.9.2 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

3. Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden oder Sprecherin bzw. Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird - soweit gesellschaftsrechtlich nichts anderes geregelt ist - durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 108 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) GO NRW). Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.
- 3.1.2 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft, sie hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft ordentliche kaufmännische Sorgfalt anzuwenden. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- 3.1.3 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 3.2.1 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv z. B. im Rahmen der Wirtschaftsplanung wahrnehmen.
- 3.2.2 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions- / Kontrollsystems im Unternehmen.
- 3.2.3 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- 3.2.4 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 3.2.5 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und unter Beachtung der Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes

(HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren.

- 3.2.6 Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbesondere die Ausübung von Wahlrechten, und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden können.
- 3.2.7 Außerdem soll die Geschäftsführung das Beteiligungsmanagement aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts und des Gesamtabchlusses unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 3.2.8 Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtkommunalen Zielen und trägt damit ihrer öffentlichen Verantwortung Rechnung.
- 3.2.9 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte und ihre Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beteiligungsrichtlinien der Kommune zu führen. Dabei ist auch der vorliegende Kodex zu beachten.
- 3.2.10 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für Beratungen, Repräsentationen und Sponsoring, Fachexkursionen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind.
- 3.2.11 Die Geschäftsführung sorgt für die Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst und legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung Zielgrößen fest. Die Geschäftsführung sorgt in diesem Zusammenhang dafür, dass die Vorschriften des § 289 a HGB eingehalten werden.

3.3 Vergütung

- 3.3.1 Ein leistungsbezogener Anteil der Geschäftsführungsvergütung soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der langfristige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines kommunal geprägten Vergleichsumfelds.
- 3.3.2 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
- 3.3.3 Die Vergütung / Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich etwaiger Pensionszusagen werden im Anhang zum Jahresabschluss aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen in Anlehnung an § 108 Abs. 1 Nr. 9

GO NRW unter Berücksichtigung der in der Gesetzesbegründung vorgesehenen Übergangsregelungen individualisiert ausgewiesen. Gleiches soll für den Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Düsseldorf gelten.

- 3.3.4 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auf die Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

3.4 Interessenkonflikte

- 3.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2 Geschäftsführungsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.4.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.4.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3.5 Vermögensschadenshaftpflicht- (Directors & Officers-) Versicherung

Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D & O Versicherung ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.

3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen, sie kann bei erstmaliger Bestellung auch kürzer sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils in der Regel höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der

frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Über die Verlängerung ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu entscheiden.

3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges als auch des Gesamtinteresses der Landeshauptstadt Düsseldorf eng und vertrauensvoll zusammen.
- 3.7.2 Die ausreichende Information des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.
- 3.7.3 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (mindestens im Rahmen des Quartalsberichts, bei Bedarf öfter).
- 3.7.4 Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
- 3.7.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats frühzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- 3.7.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 3.7.7 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.7.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 3.7.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 3.7.10 Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodexes. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte- / Kann- Vorschriften“) Stellung genommen werden.

4. Verhaltenskodex

- 4.1 Die Gesellschaften werden verpflichtet, einen Verhaltenskodex zu entwickeln. Dieser soll Leitlinie sein für das verantwortungsbewusste, respektvolle und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Verhalten des Unternehmens, seiner Organe sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch untereinander. Er soll zumutbare Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Public Corporate Governance Kodex und seiner formulierten Ziele enthalten. Insbesondere soll er das unternehmerische Geschäftsgebaren in Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen gewährleisten.
- 4.2 Das Beteiligungsmanagement wirkt auf die zeitnahe Umsetzung dieser Verpflichtung hin.